

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan und Kollegen
auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Bezügegesetz
geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBI.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 93/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 21, 22, 23, 24" durch die Zitierung "§§ 21 bis 25" ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 335/1993., trägt für die Zeit der Stillegung des Diensteinkommens der Dienstgeber."

3. Im § 7 Abs. 3 wird die Zitierung "§ 1 des Bundesgesetzes" durch die Zitierung "§ 1 des Bezügegesetzes," ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stillegung des Diensteinkommens der Dienstgeber."

5. Im § 11 wird die Zitierung "§ 5 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

6. Im § 29 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6" durch die Zitierung "§ 9 Abs. 1, 3, 4 und 5" ersetzt.

7. Im § 31 lit. d wird die Zitierung "§ 1 des Bundesgesetzes" durch die Zitierung "§ 1 des Bezügegesetzes," ersetzt.

8. Im § 31 lit. e entfällt der Klammerausdruck "(ausgenommen eine Hilflosenzulage)".

9. Im § 31 lit. h lautet der Klammerausdruck :

"(ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung)"

10. § 36 lautet:

"§ 36

(1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die gem. Art. 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1993 in der jeweils geltenden Fassung anwendbaren §§ 23 bis 23 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes der Landesregierung gilt der Bezug nach § 28 Abs. 2.

2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des Mitgliedes der Landesregierung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 31 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 28 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht."

11. Im § 37 Abs. 1 wird die Zitierung "13" durch die Zitierung "13 bis 13 c" ersetzt; die Zitierung "27" entfällt.

12. Vor § 37 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"(2) Die sinngemäße Anwendung der im Abs. 1 angeführten §§ 13 a bis 13 c des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß an die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz' der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem Art. V dieses Gesetzes' und an die Stelle des Ausdrucks 'der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes' der Ausdruck 'Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz' tritt."

13. Im § 42 wird die Zitierung "Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 273" durch die Zitierung "Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972" ersetzt.

14. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

"§ 43

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

15. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX im Jahre 1993 zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Vergütungen für den Reiseaufwand gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBL.Nr. 93/1992, wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 2 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird die Zitierung '§ 7 a' durch die Zitierung '§ 8' ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 5 wird die Zitierung '§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6' durch die Zitierung '§ 9 Abs. 1, 3, 4 und 5' ersetzt.
3. An die Stelle des § 23 treten folgende Bestimmungen:

§ 23

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks 'Sterbetag des Beamten' der Ausdruck 'Sterbetag des Mitgliedes des Landtages' tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.

§ 23 a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des

Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 23 b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %
2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.'

4. § 25 lautet:

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 11, 13 bis 13 c, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung der §§ 13 a bis 13 c des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß an die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz' der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel' und an die Stelle des Ausdrucks 'der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes' der Ausdruck 'Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz' tritt. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen der §§ 24a und 26 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat."

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1993,
2. Artikel I Z. 11 und 12 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBI.Nr. 93/1993 angefügte Abs. 10 Z. 4 mit 1. Juli 1993,

- 3. Artikel I Z. 15 mit 1. Jänner 1994,**
- 4. Artikel I Z. 10 und 14 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBI.Nr. 93/1993 angefügte Abs. 10 Z. 3 mit 1. Jänner 1995 und**
- 5. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.**